

Name der Loipenorganisation:

Richtlinien für eine Mitgliedschaft bei Loipen Schweiz

Als Grundlage gelten die Statuten und weitere Richtlinien gemäss Beschreibung.
Für Neuaufnahmen bei Loipen Schweiz gelten folgende Grundkriterien:

- Regionale Schneesicherheit
- Zeitgemässer Maschinenpark

Nachfolgend sind Rechte und Pflichten für Loipenorganisationen (nachstehend LO genannt) als Mitglied bei Loipen Schweiz aufgelistet.

Rechte/Möglichkeiten als Mitglied bei Loipen Schweiz:

1. Die LO wird in der Broschüre „Langlauf“ aufgeführt, unter anderem mit der Angabe des Infotelefon, der Internet-Adresse, sowie Höhen- und Kilometerangaben.
2. Die LO ist auf der Seite „langlauf.ch“ unter Gebiete aufgeführt und verlinkt.
3. Nur Mitglieder-LO's sind berechtigt, den Schweizer Langlaufpass bei der Geschäftsstelle zu beziehen. (Es wird jährlich im Sommer ein Bestellformular verschickt.)
4. Die LO kann zudem örtliche Saisonkarten, Wochenkarten und Loipentickets zu günstigen Preisen bei der Geschäftsstelle bestellen. (Es wird jährlich im Sommer ein Bestellformular verschickt.)
5. Die LO hat die Möglichkeit, gratis Werbematerial wie Plakate, Rotair, Kleber für die Infotafeln, Broschüren „Langlauf“ und „Sponsorenkleber“ zu bestellen. (Es wird jährlich ein Bestellformular verschickt.) Ein Grundpaket wird von Loipen Schweiz zusammengestellt und muss von der LO aufgelegt werden.
6. Im Mitgliederbereich der Seite „langlauf.ch“ hat die LO die Möglichkeit, sich im Online-Shop von Loipen Schweiz anzumelden. Zu vergünstigten Preisen können dort diverse Wegweiser, Loipentafeln, Fahnen, Verkaufs-Dispenser, Leucht-Gilets usw. bestellt werden. Bis Mitte Juli sind die Preise reduziert, dank Subventionierung durch Loipen Schweiz. (Zugang: Jede LO hat einen eigenen Zugang.)
7. Loipen Schweiz unterstützt finanziell die Produktion neuer Infotafeln. Die LO verpflichtet sich dabei, den Sponsorenbalken von Loipen Schweiz auf der Tafel zu integrieren.

8. Nach 3 Jahren Mitgliedschaft und dem Verkauf von Schweizer Langlaufpässen besteht die Möglichkeit, einen Infrastruktur-Beitrag zu beantragen. Detaillierte Infos beinhaltet das Dokument „Infrastrukturbeiträge Richtlinien“, welches bei der Geschäftsstelle bezogen werden kann.
9. Loipen Schweiz betreibt ein engagiertes Marketing-Programm und tritt immer mit dem Namen „langlauf.ch“ auf. Somit profitieren alle angeschlossenen LO's von den übergeordneten Marketing-Aktivitäten.
10. Jährlich werden von Loipen Schweiz Pressemitteilungen verfasst und an die Schweizer Medien geschickt.
11. Loipen Schweiz pflegt Kontakt zum Verband Schweizer Langlaufschulen und ist ein angeschlossener Fachverband von Swiss-Ski sowie Mitglied im Stiftungsrat von Schweiz Mobil.
12. Die Geschäftsstelle von Loipen Schweiz hilft gerne bei aufkommenden Fragen, Herausforderungen oder Anregungen.

Pflichten Loipenorganisation:

1. Um einen Antrag an die Delegiertenversammlung für die Aufnahme bei Loipen Schweiz einzureichen, muss die Loipe mindestens seit drei Wintern bestehen und aktiv betrieben werden.
2. Beim Gesuch soll der Antragssteller ein Organigramm und einen einfachen Geschäftsplan mit Budget einreichen.
3. Bei der Loipe muss eine Infrastruktur vorhanden sein (z.B. Infotafel mit Loipenplan, Loipenhüttli, WC, angemessene Anzahl Parkplätze usw.).
4. Der Vorstand von Loipen Schweiz trifft eine Vorentscheidung, ob der Antrag der aufzunehmenden Loipenorganisation an der Delegiertenversammlung vorgetragen wird. Anträge werden vom Vorstand nur zur Beurteilung zugelassen, wenn alle erforderlichen Dokumente eingereicht sind.
5. Eine Mitgliedschaft bei Loipen Schweiz verpflichtet die LO dazu, wann immer es möglich ist, die eigene Loipe zu präparieren. Pflege und Unterhalt der Loipe muss oberste Priorität haben.
6. **Die Erlöse aus dem Langlaufpassverkauf müssen in die Loipenpräparation und die dazugehörige Infrastruktur fliessen.** Auf Anfrage vom Vorstand von Loipen Schweiz muss dieser Pflichtpassus nachgewiesen werden können.
7. Loipen Schweiz angeschlossene LO's verpflichten sich, die Anzahl Spurtage der vergangenen Saison anzugeben.
8. Beim Langlaufpassverkauf ist Fairplay angesagt. Das aktive Abwerben von Mitgliedern anderen LO's ist zu unterlassen.
9. Die LO ist bereit, Infotafeln aufzustellen und die Langläufer bestmöglich zu informieren. Wenn möglich, nimmt die LO an der jährlichen Delegiertenversammlung sowie an einem der beiden Infotage im Herbst teil. Eine Nichtteilnahme an der DV ist schriftlich zu entschuldigen.

10. Die LO bezahlt jährlich den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
11. Die LO verpflichtet sich, den Schweizer Langlaufpass zu dem von der Delegiertenversammlung bestimmten Preis zu verkaufen. Pro verkauftem Langlaufpass ist ein Administrativ-Aufwand zu entrichten. Es dürfen keine Ermässigungen/Rabattierungen und Ähnliches auf den Schweizer Langlaufpass gewährt werden. Zusatzangebote zum Langlaufpass sind nur erlaubt, wenn alle Langlaufpass-Besitzer davon profitieren können, unabhängig vom Ort des Kaufes.
12. Loipen Schweiz angeschlossene LO's verpflichten sich, den Schweizer Langlaufpass auf ihrer Loipe zu akzeptieren, unabhängig vom Ort des Kaufes.
13. Die LO verpflichtet sich, die von der Dachorganisation auferlegten Aufgaben termingerecht und gewissenhaft zu erledigen.
Bei wiederholtem Zuwiderhandeln können Sanktionen durchgesetzt werden.
14. Die LO muss im Besitz eines aktuellen Rettungskonzeptes sein. Dieses Dokument wird Loipen Schweiz jedes Mal zugestellt, wenn Anpassungen vorgenommen wurden.
15. Für die Mitgliedschaft bei Loipen Schweiz muss die LO im Besitz einer Betriebshaftpflicht-Versicherung sein.
16. Falls der Verdacht besteht, dass die Richtlinien nicht erfüllt werden, ist Loipen Schweiz Einblick in die Bilanz und Erfolgsrechnung zu gewähren.

Hiermit bestätige ich, die Richtlinien von Loipen Schweiz zur Kenntnis genommen zu haben und umzusetzen.

Unterschrift:

Name Blockschrift:

Funktion in der
Loipenorganisation:

Ort und Datum: